

## Anleitung für durch die Corona-Pandemie betroffene Unternehmen zur Beantragung der Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung beim Finanzamt

Um die durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen bestmöglich zu unterstützen und liquide zu halten, setzen die Finanzämter in Bayern auf Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für 2020 herab bzw. erstatten diese im Bedarfsfall gar vollständig wieder zurück. **Die Herabsetzung/Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen ist indes nur für unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffene Unternehmen vorgesehen.**

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer **berichtigten Anmeldung über das ELSTER-Online-Portal entsprechend des Vordrucks: Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“** (s. unten abgebildeter Screenshot).

**WICHTIG: Der Antrag muss die Anmeldung als Berichtigung kennzeichnen (Kennzahl 10 = „1“ in Zeile 22).**

**Auszufüllen ist somit die Zeile 22 (Kennzahl 10) mit einer „1“ und die Zeilen 24 und 25 (Kennzahl 38) mit jeweils „0“.**

Die Eintragungen in den Zeilen 24 und 25 mit jeweils „0“ führen zu einer vollständigen Erstattung der Sondervorauszahlung.

Die Antragstellung über einen **Papiervordruck** o. ä. führt zu einer nicht prognostizierbaren **Verzögerung** des Erstattungsverfahrens.

Die Übermittlung einer berichtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV, diese bleibt unverändert bestehen.

– Bitte weiße Felder ausfüllen, Anleitung auf der Rückseite beachten –

2020

Zeile  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26

Fallart	Steuernummer
11	

Unterfallart	Zeitraum
56	2000

30 Eingangsstempel oder -datum

Finanzamt

---



---



---

## Antrag auf Dauerfristverlängerung Anmeldung der Sondervorauszahlung (§§ 46 bis 48 UStDV)

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –  
Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

**Zur Beachtung**  
für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen **vierteljährlich** zu übermitteln haben:  
Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist nicht zu stellen, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist. Er ist nicht jährlich zu wiederholen. Eine Sondervorauszahlung ist nicht zu berechnen und anzumelden.

### I. Antrag auf Dauerfristverlängerung

(Dieser Abschnitt ist gegenstandslos, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist.)

Ich beantrage, die Fristen für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern.

### II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2020 von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich zu übermitteln haben

Berechtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) ..... **10 1**

	volle EUR	>Gt<
1. Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen <b>zuzüglich</b> der zu berücksichtigenden Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 .....	0	■
2. Davon $\frac{1}{11}$ = <b>Sondervorauszahlung 2020</b> .....	38	■